

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Urlaubstreter UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Urlaubstreter UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden „**Vermieter**“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB des Vermieters abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Mietgegenstands an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

1.2 Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Mietgegenstands. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

1.3 Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere der §§ 651 a – I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

§ 2 Berechtigte Fahrer

2.1 Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 25 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mind. zwei Jahren in Besitz eines Führerscheins der Kl. III bzw. der Kl. B, bzw. eines entsprechenden nationalen/ internationalen Führerscheins sein.

2.2 Kann bei Anmietung ein entsprechender Führerschein nicht vorgelegt werden, gilt der Mietgegenstand als nicht abgeholt. In diesem Fall gelten die entsprechenden Stornobedingungen (siehe 4.2).

2.3 Der Mietgegenstand darf nur vom Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gelenkt werden.

2.4 Jeder bei Anmietung des Mietgegenstands ist verpflichtet, an der Übergabe des Mietgegenstands teilzunehmen und dem Vermieter seine Fahrerlaubnis sowie seinen Personalausweis zur Anfertigung einer Kopie der Lichtbildseite auszuhändigen.

§ 3 Mietpreise und Mietdauer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Urlaubstreter UG (haftungsbeschränkt)

3.1 Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters.

3.2 Die jeweiligen Mietpreise beinhalten:
- eine Kilometerpauschale von 600km; für jeden weiteren Kilometer fallen 0,59 EUR inkl. gesetzliche MwSt an;
- dem Leitbild der Kaskoversicherung entsprechender Versicherungsschutz (s. u. Ziff.12).

3.3 Die Tagespreise werden während der Mietzeit je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Mietgegenstands durch den Mieter am Geschäftssitz des Vermieters und endet bei Rücknahme des Mietgegenstands durch den Vermieter am Geschäftssitz des Vermieters.

3.4 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangenen Tag den Gesamttagespreis lt. aktueller Preisliste. Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Übernahme der Mietsache geltend macht, trägt der Mieter.

3.5 Bei Rückgabe der Mietsache vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen, es sei denn, die Mietsache kann anderweitig vermietet werden.

3.6 Die Mietsache wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgebracht werden. Anderenfalls berechnet der Vermieter Treibstoff lt. aktueller Preisliste zzgl. einer **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von **25,00 EUR** inkl. gesetzl. MwSt. Treibstoff und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter.

§ 4 Reservierung und Umbuchung

4.1 Reservierungen sind nur nach Bestätigung per E-Mail durch den Vermieter verbindlich.

4.2 Im Falle eines vom Kunden veranlassten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung werden folgende **Stornogebühren**, berechnet von der ersten bestätigten Buchung fällig:
- bis zu 14 Tage vor Mietbeginn kostenfrei
- zwischen 14 und 7 Tage vor Mietbeginn 20% der Gesamt-Grundmiete
- zwischen 7 und 4 Tage vor Mietbeginn 50% der Gesamt-Grundmiete
- zwischen 4 und 1 Tag(e) der Anmietung oder bei Nichtabnahme 100% der Gesamt-Grundmiete

4.3 Schwerwiegende Schäden an der Mietsache, die vor Beginn der Mietperiode nicht behoben werden können, berechtigen den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages. Der Vermieter verpflichtet sich, in einem solchen Falle den Mieter unverzüglich von dem Schaden in Kenntnis zu setzen. Für durch einen so begründeten Ausfall der Mietsache können keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Sofern ein freies Fahrzeug zur Verfügung steht, bietet der Vermieter dem Mieter Ersatz an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Urlaubstreter UG (haftungsbeschränkt)

§ 5 Zahlungsbedingungen, Kautio

5.1 Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis ist bei Übergabe in bar zu entrichten oder muss vor Übergabe auf einem dem Mieter bekannt zu gebenden Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein.

5.2 Die Kautio von € 300,00 muss spätestens bei Übernahme der Mietsache beim Vermieter gebührenfrei in bar oder per Überweisung hinterlegt werden.

5.3 Die Kautio wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter erstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallendes Entgelt wird bei Rückgabe der Mietsache mit der Kautio verrechnet.

5.4 Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, kann der Vermieter die Übergabe der Mietsache verweigern oder Verzugszinsen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

§ 6 Übergabe, Rücknahme

6.1 Der Mieter und sonstige Fahrer sind verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Einweisung in die Mietsache durch den Vermieter teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll erstellt in dem der Zustand der Mietsache beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vermieter kann die Übergabe der Mietsache verweigern bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.

6.2 Sollte der Vermieter feststellen, dass die Übergabe der Mietsache zum vorgesehenen Termin nicht möglich ist, wird er den Mieter darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Verzögerungen bis zu einer Stunde berechtigen nicht zur Reduzierung des Mietpreises. Der Mieter ist berechtigt die Verzögerungszeit an die Mietdauer anzuhängen und die Mietsache entsprechend der Verzögerungszeit später zu returnieren.

6.3 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe der Mietsache gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Überprüfung der Mietsache vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll erstellt wird, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.

6.4 Übergaben finden montags bis freitags jeweils von 16-19 Uhr, Rücknahmen montags bis freitags jeweils vormittags von 9-12 Uhr statt. Es gelten die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten als vereinbart. An Samstagen erfolgen Übergaben und Rücknahmen nur nach vorheriger Vereinbarung. Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern insgesamt 24 Std. nicht oder nur aufgrund Verschuldens des Vermieters überschritten werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Urlaubstreter UG (haftungsbeschränkt)

6.5 Alle Mietsachen werden an den Mieter innen sauber übergeben und sind von diesem in demselben sauberen Zustand wieder zurückzugeben. Für die Endreinigung fällt eine Reinigungspauschale in Höhe von **35,00 EUR** an. Eine eventuell erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters.

§ 7 Verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutspflichten

7.1 Nachfolgende Länder dürfen mit der Mietsache bereist werden: nur Deutschland (DE)

7.2 Nach vorheriger Sondergenehmigung durch unsere Versicherungsgesellschaft können auch andere Länder bereist werden. Hierfür können eventuell Sonderzuschläge anfallen. Anfragen leiten wir kostenfrei an unsere Versicherung weiter.

7.3 Dem Mieter ist es untersagt, die Mietsache zu verwenden:

- Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen;
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- zur Weitervermietung oder gewerblicher Personbeförderung; für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.

7.4 Die Mietsache ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

7.5 Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge; das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontaminierung mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.

7.6 Im Falle einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden Ziff. 7.1, 7.2 und 7.3 kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

§ 8 Verhalten bei Unfällen

8.1 Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und den Vermieter (Telefon-Nummer auf dem Mietvertrag) zu verständigen, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Unfalltag folgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Urlaubstreter UG (haftungsbeschränkt)

8.2 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Unterlässt der Mieter – gleich aus welchem Grunde - die Erstellung des Protokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.

8.3 Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

§ 9 Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind aus versicherungsvertraglichen Gründen leider nicht möglich.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Für die Bearbeitung und Weiterleitung von Ordnungswidrigkeitsbescheiden, Bußgelder u. ä. wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von **25,00 EUR** inkl. gesetzl. MwSt. fällig.

§ 10 Mängel der Mietsache

10.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

10.2 Bei Mietbeginn bekannte Mängel an dem Mietgegenstand oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

10.3 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel an dem Mietgegenstand oder seiner Ausstattung hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn der Vermieter hat diese arglistig verschwiegen.

10.4 Gewährleistungsansprüche sind auf das Recht der Nachbesserung beschränkt.

§ 11 Reparaturen, Ersatzfahrzeug

11.1 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 150,00 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziff. 12 für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Urlaubstreter UG (haftungsbeschränkt)

11.2 Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter den Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.

11.3 Wird der Mietgegenstand ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter eine gleichwertige Mietsache zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ausgeschlossen.

11.4 Wird der Mietgegenstand durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen. Stellt der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, kann er die anfallenden Transferkosten dem Mieter in Rechnung stellen.

§ 12 Haftung des Mieters, Kaskoversicherung

12.1 Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von € 1.000,00 pro Schadensfall von der Haftung freistellen. Die jeweilige Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden.

12.2 Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 12.1 entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

12.3 Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:

- wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden
- wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht
- wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Ziff. 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn Schäden auf einer nach Ziff. 7.1 verbotenen Nutzung beruhen
- wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 7.2 beruhen
- wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Urlaubstreter UG (haftungsbeschränkt)

12.4 Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadenfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen.

12.5 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Zusätzliche Bearbeitungsgebühren entstehen auf der Grundlage der ausliegenden Preislisten beim Vermieter.

12.6 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Haftung des Vermieters, Verjährung

13.1 Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.

13.2 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die vom Mieter oder Dritten eingebracht werden und/oder bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

13.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

13.4 Ansprüche, die nach Ziff. 13.1 nicht ausgeschlossen sind, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, verjähren in einem Jahr, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Ansprüchen begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und solchen nach Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers in fünf Jahren, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

13.5 Es gelten die AGB's und Gebührenlisten, die zum Mietbeginn ausgehändigt werden, bzw. im Internet veröffentlicht sind.

§ 14 Speicherung und Weitergabe von Personendaten

14.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Urlaubstreter UG (haftungsbeschränkt)

14.2 Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä.

15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Gerichtsstand Berlin, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der im Klagewege in Anspruch zu nehmende Mieter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleich gestellte Person ist.